

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.09.2004

7.30.05 Nr. 3

Diplomprüfungsordnung

Aufbaustudiengang ‚Deutsch als Fremdsprache‘

	FB 09 bzw. FB 05 (neu)	Genehmigung HKM/HMWK	ABI.	Seite
DPO	03.06.1983	30.01.1984	29.02.1984	107
1. Änderung	16.12.1987	27.06.1988	31.07.1988	445
2. Änderung	14.12.1988	11.04.1989	16.05.1989	391
			StAnz.	
3. Änderung	22.04.1998	19.02.1999	26.04.1999	1250
4. Änderung	30.06.1999	29.03.2000	07.08.2000	2411
5. Änderung	28.06.2000	31.07.2001	01.10.2001	3509
6. Änderung	29.01.2003	31.03.2003	22.12.2003	5075
7. Änderung	22.05.2006	13.07.2006		

**Diplomprüfungsordnung
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“
mit dem Abschluss Diplomsprachenlehrerin/Diplomsprachenlehrer
(Deutsch als Fremdsprache)**

vom 3.Juni 1983

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und akademischer Grad
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Ziel, Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 8 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 13 Klausuren und mündliche Prüfungen
- § 14 Zusatzfächer
- § 15 Bewertung der Leistungen
- § 16 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 17 Zeugnis
- § 18 Diplom
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 21 Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über den ersten Abschluss hinaus die erworbenen Qualifikationen erweitert hat, so dass sie/er aufgrund ihres/seines ersten Abschlusses und aufgrund des Aufbaustudiengangs über die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in den Fächern Deutsch als Fremdsprache und Germanistik bzw. Deutsch sowie in weiteren Fächern nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 verfügt.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Diplomsprachenlehrer (Deutsch als Fremdsprache)“ oder „Diplomsprachenlehrerin (Deutsch als Fremdsprache)“.

(3) Mit Ausnahme der Adressatinnen und Adressaten dieser Diplomprüfungsordnung werden die übrigen Funktionsträger und Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in entsprechender Weise.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zum Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ kann zugelassen werden, wer einen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem germanistischen Hauptfach abgeschlossen hat. Über Ausnahmen, die vom Berufsfeld her besonders begründet sein müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss; für diesen Fall müssen gute Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache vorliegen, die, wenn sie nicht durch einen Hochschulabschluss nachgewiesen werden, in einer sprachpraktischen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer durch einen fachlich zuständigen Professor, wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Lektor festgestellt werden.

§ 3 Ziel, Studiendauer und Aufbau der Studiums

(1) Die Diplomprüfungsordnung regelt die Prüfung im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“, der Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu einer wissenschaftlich fundierten Tätigkeit im Berufsfeld „Deutsch als Fremdsprache“ im In- und Ausland ermöglichen soll. Der Fachbereich regelt das Studium so, dass die Diplomprüfung vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn des Aufbaustudiengangs abgeschlossen sein kann.

(2) Die im Erststudium und im Aufbaustudiengang studierten Fächer müssen insgesamt zu Qualifikationen führen in:

- (a) Germanistik bzw. Deutsch
- (b) Deutsch als Fremdsprache
- (c) zwei Fremdsprachen
- (d) einem Sachfach.

Eine zulässige Ausnahme bilden die Studierenden mit einer Zulassung nach § 2 Satz 2 und § 3 Absatz 2 Ziffer 4.

Das Studium besteht aus:

- (a) dem Hauptfach „Deutsch als Fremdsprache“
- (b) zwei Studienelementen.

Je nach der im Erststudium erworbenen Qualifikation der/des Studierenden sind die Studienelemente wie folgt zu wählen:

1. Wurde Germanistik bzw. Deutsch und eines der Sachfächer nach Absatz 6 (oder ein vergleichbares Sachfach) studiert, sind zwei fremdsprachige Studienelemente nach Absatz 5 zu wählen.
2. Wurde Germanistik bzw. Deutsch und eine Fremdsprache nach Absatz 5 (oder ein vergleichbares fremdsprachliches Fach) studiert, ist ein fremdsprachiges Studienelement nach Absatz 5 und eines aus den Sachfächern nach Absatz 6 zu wählen.
3. Erfolgte die Zulassung nach Absatz 3 Satz 4, ist zu prüfen, ob das Erststudium ein germanistisches Nebenfach oder Studienelement im Umfang der entsprechenden Studienanteile der „Ordnung für die Masterprüfung der Justus-Liebig-Universität vom 29. November 2000“ enthält. Ist das der Fall, erfolgt die Wahl der Studienelemente nach Ziffer 1 bzw. 2. Ist das nicht der Fall, muss das Studienelement „Deutsch im Rahmen des Aufbaustudiengangs Deutsch als Fremdsprache“ nach der Studienordnung vom 8. Dezember 1982 in der jeweils gültigen Fassung studiert werden sowie ein weiteres Studienelement in analoger Anwendung von Ziffer 1 bzw. 2.
4. Studierende, die ein Germanistik-Studium im Ausland abgeschlossen haben, das als Einzelfach studiert wurde, wählen je ein Studienelement nach Absatz 5 und Absatz 6.

(3) Studienanfängerinnen und Studienanfänger erörtern die Wahl ihrer Studienelemente und den von ihnen geplanten Studienaufbau mit der Studienfachberatung des Studienganges. Das Ergebnis der Beratung wird schriftlich festgehalten. Bei wesentlichen Abweichungen von dem geplanten Studienaufbau und bei einem Wechsel der Studienelemente soll ein erneutes Beratungsgespräch stattfinden.

Wurde das vorausgegangene Studium ausnahmsweise nicht mit einem germanistischen Hauptfach abgeschlossen, bedarf die Wahl der Studienelemente der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Studienfächer, in denen im vorangegangenen Studium ein Abschluss erworben wurde, dürfen nicht als Studienelemente des Aufbaustudiengangs gewählt werden.

(5) Fremdsprachliche Studienelemente sind im Aufbaustudiengang zugelassen aus den Fächern:

1. Anglistik (Englisch),
2. Galloromanistik (Französisch),
3. Hispanistik (Spanisch),
4. Italianistik (Italienisch),
5. Lusitanistik (Portugiesisch),
6. Serbokroatisch,
7. Türkisch,
8. Entfallen
9. Russisch,
10. Polnisch.

(6) Nichtsprachliche Studienelemente sind im Aufbaustudiengang zugelassen aus den Fächern:

1. Geographie,
2. Gesellschaftswissenschaften,
3. Geschichtswissenschaften,
4. Erziehungswissenschaften,
5. Angewandte Sprachwissenschaft und Computerlinguistik.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Dekan,
2. drei weiteren Professoren, wovon mindestens zwei dem Fachgebiet Germanistik angehören müssen,
3. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
4. einem Studenten des Fachbereichs.

(3) Die unter Absatz 2 Nr. 2 bis 4 angeführten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, und zwar die Professoren auf drei Jahre, der wissenschaftliche Mitarbeiter und der Student auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertretung des Dekans richtet sich nach § 51 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der beteiligten Fachgebiete.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(2) Zu Prüfern können bestellt werden: Professoren, Hochschuldozenten, entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren sowie wissenschaftliche Assistenten, soweit sie selbstständige Lehraufgaben wahrnehmen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 77 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, können zu Prüfern bestellt werden, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

(3) Auf Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten können auch Professoren, die die Justus-Liebig-Universität innerhalb des letzten Jahres vor der Meldung zur Prüfung (Zeitpunkt der Stellung des Zulassungsantrages gemäß § 8 Absatz 1 und 2) verlassen haben, zu Prüfern bestellt werden, wenn die Betreuung gewährleistet ist und der Justus-Liebig-Universität keine zusätzlichen Kosten entstehen. Satz 1 gilt sinngemäß auch für die Bestellung auswärtiger Prüfer.

(4) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer Prüfer sein kann, oder wer im jeweiligen Prüfungsfach eine Diplomprüfung, eine Magisterprüfung, die zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(5) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben worden sind.

(6) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6
**Anrechnung von Studien-
und Prüfungsleistungen**

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studienzeiten in benachbarten Fächern und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich in angemessener Höhe angerechnet werden.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

§ 7
**Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplomprüfung

§ 8 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer

1. ein abgeschlossenes Studium in einem germanistischen Hauptfach, ersatzweise die Sprachkenntnisse nach § 2 Satz 2 nachweist;
2. ein Studium von mindestens zwei Semestern im Aufbaustudiengang "Deutsch als Fremdsprache" nachweist.

Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung (Klausuren und mündliche Prüfungen) kann nur zugelassen werden, wer

1. den ersten Abschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) abgelegt hat;
2. regelmäßig und erfolgreich an den in Anlage 1 genannten Veranstaltungen des Hauptfaches „Deutsch als Fremdsprache“ teilgenommen hat;
3. die Studiennachweise aus zwei Studienelementen (§ 3) vorlegt; diese Studiennachweise sind in Anlage 2 aufgeführt;
4. ein Studium von in der Regel vier Semestern nachweist.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben gewesen sein. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung,
4. eine Erklärung darüber, in welchen Studienelementen er sich prüfen lassen will.

(3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten:
1. der Diplomarbeit im Hauptfach (erster Abschnitt der Diplomprüfung),
 2. den Klausuren und mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den Studienelementen (zweiter Abschnitt der Diplomprüfung), nämlich
 - a) einer Fachklausur im Hauptfach,
 - b) einer mündlichen Prüfung im Hauptfach,
 - c) einer sprachpraktischen Klausur in jedem sprachlichen Studienelement,
 - d) bei Wahl eines nichtsprachlichen Studienelementes einer mündlichen Prüfung,
 - e) bei Wahl des Studienelements Deutsch einer Klausur.
- (2) Die Prüfungsgegenstände sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfungsleistungen sollen möglichst innerhalb von drei Monaten erbracht werden.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden ihres/seines Faches selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem das Hauptfach vertretenden Professor sowie von wissenschaftlichen Assistenten, die einschlägige Lehrveranstaltungen selbständig durchführen, vergeben und betreut werden. Außerdem können entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten, die einschlägige Lehrveranstaltungen durchführen, die Diplomarbeit vergeben und betreuen, wenn im einzelnen Falle die Betreuung und Begutachtung der Arbeit sichergestellt ist. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Frist kann auf begründeten Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten sechs Wochen das Thema einmal zurückzugeben. Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die fremden oder eigenen veröffentlichten Arbeiten oder eigenen nicht veröffentlichten Arbeiten im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 12 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, von denen einer der Betreuer sein soll. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Der Kandidat kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Gutachten sollen spätestens 2 Monate nach Abgabe der Diplomarbeit vorgelegt werden. Bei abweichenden Beurteilungen der Gutachter entscheidet die Prüfungskommission über die Benotung in den Grenzen der durch die Gutachten gegebenen Noten.
- (3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die gesamte Diplomprüfung als nicht bestanden.
- (5) Die Verwendung der Diplomarbeit richtet sich nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Ein Exemplar der angenommenen Arbeit wird der für das Fach zuständigen Bibliothek zur Verfügung gestellt.

§ 13 Klausuren und mündliche Prüfungen

- (1) Ist die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und damit angenommen, wird der Termin für die Klausurarbeiten festgesetzt. Die Klausurarbeiten müssen möglichst innerhalb von acht Wochen nach der Annahme der Diplomarbeit geschrieben werden.
- (2) Die Fachklausur dauert im Hauptfach vier Stunden.
- Die sprachpraktischen Klausuren und die Klausur im Studienelement Deutsch dauern jeweils vier Stunden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt Beauftragte zur Beaufsichtigung der Klausuren. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich und mit dem für die Themenstellung Verantwortlichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt Beauftragte zur Beaufsichtigung der Klausuren. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich und mit dem für die Themenstellung Verantwortlichen.
- (3) Die Beurteilung der Klausuren erfolgt sobald als möglich, möglichst innerhalb von vier Wochen. Die Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ist vor der mündlichen Prüfung festzusetzen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sie dauert in der Regel im Hauptfach 60 Minuten und in den nichtsprachlichen Studienelementen 20 Minuten. Der Ablauf, die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (5) Zur mündlichen Prüfung können als Zuhörer Studenten desselben Studienfaches sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Assistenten und Professoren der Prüfungsfächer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter bei der Prüfung die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Zusatzfächer

- (1) In den Studienelementen können Zusatzprüfungen abgelegt werden. Die Meldung zur Zusatzprüfung kann mit der Meldung zur Diplomprüfung erfolgen.
- (2) Die Prüfungsleistungen richten sich nach § 10 Abs. 1 lit. b) bis f). Im übrigen gilt die Prüfungsordnung sinngemäß.
- (3) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Werden die Zusatzprüfungen nach bestandener Diplomprüfung abgelegt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber ein besonderes Zeugnis.

§ 15 Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note für die mündliche Prüfung wird vom Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt. Sie ist in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Bei der Festsetzung der Gesamtnote zählen die Noten der Diplomarbeit zweifach, die des Hauptfaches dreifach und die der Studienelemente einfach.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer der Diplomprüfung und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote einer Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5

= gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5

= befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

= ausreichend.

Lauten die Noten der Diplomarbeit und sämtliche Fachnoten „sehr gut“, ist die Gesamtprüfung „mit Auszeichnung“ bestanden.

(7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, die Prüfung in den Fächern einmal zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 7 Abs. 1 und 3), so entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund des Berichts der Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 11 Absatz 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Mündliche Prüfungen und Prüfungsklausuren können frühestens nach 3 Monaten, sie müssen innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag der Prüfungskommission eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Teile der Diplomprüfung ist nur entweder im Hauptfach oder in den Studienelementen zulässig.

§ 17 Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis. Im Zeugnis wird der Hochschulabschluss benannt, aufgrund dessen die Zulassung zum Aufbaustudiengang erteilt wurde. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit und gegebenenfalls die Noten der Zusatzfächer. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnisformular ist so anzulegen, dass am Schluss die Bescheinigung von Prüfungen in Zusatzfächern möglich ist.

§ 18 Diplom

(1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird außerdem ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten in den einzelnen Prüfungsgebieten, das Thema und die Note der Diplomarbeit aufgeführt und die Verleihung des akademischen Diplom-Grades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen, über die Entziehung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des Diplom-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Regelungen in § 3 Absatz 2 gelten für Studierende, die mit dem Studium des Aufbaustudiengangs Deutsch als Fremdsprache im Wintersemester 2003 / 2004 beginnen.

Die Änderungen durch den 7. Änderungsbeschluss treten mit Ende des Sommersemesters 2006 in Kraft. Studierende, die für das Studienelement Arabisch im Sommersemester 2006 eingeschrieben sind, können dieses Fach nach den bisher geltenden Vorschriften abschließen. Lehrveranstaltungen werden dem

Studienplan entsprechend angeboten, längstens jedoch bis zum Sommersemester 2010, wobei Seminare an der Philipps-Universität Marburg besucht werden müssen.

ANLAGE 1

zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss Diplomsprachenlehrerin / Diplomsprachenlehrer (Deutsch als Fremdsprache) vom 3. Juni 1983

Studiennachweise für das Hauptfach Deutsch als Fremdsprache (§ 8 Absatz 1 Nr. 2)

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen vorlegt:

1. Einführung in das Fach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
2. Vier Leistungsnachweise aus den literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen, und zwar
 - a) (bei Erststudium mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt)
 - 3 LN Literaturwissenschaft,
 - 1 LN (Hauptseminar) Sprachwissenschaft
 - b) (bei Erststudium mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt)
 - 3 LN Sprachwissenschaft,
 - 1 LN (Hauptseminar) Literaturwissenschaft,
 - c) (bei Studierenden mit Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Studienordnung und bei Studierenden mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien)
 - 2 LN Sprachwissenschaft,
 - 2 LN Literaturwissenschaft, wobei einer der vier LN ein Hauptseminarschein sein muss.
3. Vier Leistungsnachweise aus den in § 5 Absatz 2 Buchstabe b der Studienordnung aufgezählten Studieninhalten.
4. Bescheinigung über absolviertes Praktikum und Analyse des Praktikumsberichts.

ANLAGE 2

zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss Diplomsprachenlehrerin / Diplomsprachenlehrer (Deutsch als Fremdsprache)

Studiennachweise der Studienelemente (§ 8 Abs. 1 Nr. 3)

A. Studienelement Deutsch

Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

1. Literaturwissenschaft:
 - ein Proseminar: Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - ein Hauptseminar: Ästhetische Theorie,
2. Literaturdidaktik:
 - ein Hauptseminar: Didaktische Modelle des Literaturunterrichts,

3. Sprachwissenschaft:

ein Hauptseminar: Sprachwissenschaftliche Pragmatik,

4. ein weiteres Proseminar nach Wahl aus den Studienbereichen Literaturwissenschaft, Literaturdidaktik, Sprachwissenschaft oder Sprachdidaktik.**B. Studienelement Anglistik (Englisch)****1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an:**

- I. einer Übung Writing,
- II. einer Übung Übersetzung Deutsch-Englisch,
- III. einem linguistischen Grundkurs,
- IV. einem literaturwissenschaftlichen Grundkurs,
- .
- V. einem Proseminar Sprachdidaktik,
- VI. einem Proseminar Literaturdidaktik,
- .

2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an:

- I. einer Übung Phonetik (praktisch),
- II. einer Übung Grammatik,
- III. einer Übung Comprehension and Discussion,
- IV. einer landeskundlichen Übung.
- .

C. Studienelement Galloromanistik (Französisch)

Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- I. Propädeutikum Sprachwissenschaft,
- II. Propädeutikum Literaturwissenschaft,
- III. Grammatik I und II,
- IV. Übersetzung Deutsch-Französisch I,
- .
- V. Übersetzung Französisch-Deutsch I.

D. Studienelement Hispanistik (Spanisch), Italianistik (Italienisch) oder Lusitanistik (Portugiesisch)

Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- I. Spanisch oder Italienisch oder Portugiesisch für Anfänger,
- II. Spanisch oder Italienisch oder Portugiesisch für Fortgeschrittene,
- III. Proseminar oder wissenschaftliche Übung in Hispanistik oder Italianistik oder Lusitanistik,
- IV. Übersetzung Spanisch-Deutsch oder Italienisch-Deutsch oder Portugiesisch-Deutsch.
- .

E. Studienelement Serbokroatisch

- I. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an der Einführung in das Serbokroatische I und II,
- II. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren.

F. Studienelement Türkisch

- I. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an der Einführung in das Türkische I und II,
- II. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren.

G. Entfallen**H. Studienelement Geographie**

Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an sechs Veranstaltungen,

Nachweis über die aktive Teilnahme an einer kleinen Exkursion.

I. Studienelement Gesellschaftswissenschaften

Nach Wahl des Schwerpunktes im Studium:

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an zwei Veranstaltungen der Soziologie; oder

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an drei Veranstaltungen der Politikwissenschaft.

K. Studienelement Geschichtswissenschaften

Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- I. Grundkurs Neuere Geschichte,
- II. zwei Proseminar,
- III zwei Hauptseminare.

L. Studienelement Erziehungswissenschaften

Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an fünf Veranstaltungen.

M Studienelement Russisch

.

- I. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an der Einführung in das Russische I und II,
- II. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren.

N. Studienelement Polnisch

- I. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an der Einführung in das Polnische I und II,
- II. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren.

O. Studienelement Angewandte Sprachwissenschaft und Computerlinguistik

Leistungsnachweise an folgenden Veranstaltungen:

1. Vorlesung mit Übung „Grundlagen der Computerlinguistik“
2. ein Proseminar aus den Themenbereichen Syntax / Morphologie oder Semantik / Lexikon
3. ein Hauptseminar „Informationstechnologie und neue Medien“
4. ein Hauptseminar „Natürlichsprachliche Systeme“, „Computergestützter Fremdsprachenerwerb“ oder „Wissensvermittlung und Textverständlichkeit“

ANLAGE 3

zur Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss Diplomsprachenlehrer/Diplomsprachenlehrer (Deutsch als Fremdsprache) vom 3. Juni 1983

Prüfungsgegenstände (§ 10 Absatz 2) sind:

A. Hauptfach Deutsch als Fremdsprache

Prüfungsgegenstände für die schriftliche und die mündliche Prüfung im Hauptfach Deutsch als Fremdsprache sind:

1. Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens
2. Methodik und Didaktik der Sprachvermittlung (insbesondere Grammatik- und Wortschatzvermittlung)
3. Didaktik der Landeskunde-, Literatur- und Kulturvermittlung
4. Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik
5. Literaturwissenschaftlicher oder sprachwissenschaftlicher Gegenstand, je nach in § 6 Absatz 2 Ziffer 4 der Studienordnung gewählter Option.

B. Studienelement Deutsch

Prüfungsgegenstände für die schriftliche Prüfung im Studienelement Deutsch sind:

1. Theorie und Methodik der Literaturwissenschaft,
2. Literatur und Geschichte: neuere deutsche Literatur,
3. Literaturdidaktik: Theorie und Methoden des Literaturunterrichts,
4. Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft, insbesondere der sprachwissenschaftlichen Pragmatik,
5. Sprachtheorie: Deutsche Sprache der Gegenwart.

C. Studienelement Anglistik (Englisch)

Gute englische Sprachkenntnisse.

D. Studienelement Galloromanistik (Französisch)

Gute französische Sprachkenntnisse.

E. Studienelement Hispanistik (Spanisch)

Gute spanische Sprachkenntnisse.

F. Studienelement Italianistik (Italienisch)

Gute italienische Sprachkenntnisse.

G. Studienelement Lusitanistik (Portugiesisch)

Gute portugiesische Sprachkenntnisse.

H. Studienelement Serbokroatisch

Sprachpraktische Klausur aus folgenden Bereichen: kontrastive Linguistik oder komparative Literaturwissenschaft oder Landeskunde.

I. Studienelement Türkisch

Sprachpraktische Klausur aus dem Bereich der Landeskunde (Geographie, Geschichte, Kultur und Religion).

K. Entfallen**L. Studienelement Geographie**

1. Methodologisches Grundwissen für Theoriebildung in der Geographie,
2. Vertrautheit mit der Methodik, Technik und Interpretation in der empirischen Forschung,
3. Objektwissen: Physische Geographie,

4. Objektwissen: Anthropogeographie,
5. Objektwissen: Angewandte Geographie,
6. Kenntnis von Methoden und Beispielen der Regionalen Geographie.

M Studienelement Gesellschaftswissenschaften

.

Nach Wahl des Schwerpunktes im Studium

1. Schwerpunkt Soziologie

- a) Allgemeine Grundlagen der Soziologie,
- b) Wahlweise einer der folgenden Bereiche,
 - aa) Soziologische Theorien,
 - bb) Mikrosoziologie,
 - cc) Makrosoziologie,
 - dd) Spezielle Soziologie.

2. Schwerpunkt Politikwissenschaft

- a) Politisch-soziale Systeme Deutschlands, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichende Aspekte zu außerdeutschen politisch-sozialen Systemen.
- b) Wahlweise einer der folgenden Bereiche, wobei die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte aus den einzelnen Bereichen auf Grund der laut Studienordnung angebotenen Veranstaltungen in Absprache mit dem Prüfer erfolgt.
 - aa) Politische Theorien,
 - bb) Wirtschaft und Gesellschaft,
 - cc) Internationale Beziehungen.

N. Studienelement Geschichtswissenschaften

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

1. Arbeitsweisen und Methoden der alten, mittleren und neueren Geschichte,
2. Grundfragen der Geschichtstheorie,
3. Grundkenntnisse im Gegenstandsbereich Geschichte (alte, mittlere, neuere Geschichte)
 - a) in sektoraler Hinsicht,
 - b) in chronologischer Hinsicht,
 - c) in regionaler Hinsicht.

O. Studienelement Erziehungswissenschaften

1. Einführung in die Erziehungswissenschaften,
2. Ausgewählte Bereiche der Allgemeinen Erziehungswissenschaften,
3. Vergleichende Erziehungswissenschaften.

P. Studienelement Russisch

- I. Kenntnisse in kontrastiver Linguistik oder komparativer Literaturwissenschaft oder Landeskunde,
- II. Anwendungsbezogene Kenntnisse der russischen Sprache.

Q. Studienelement Polnisch

- I. Kenntnisse in kontrastiver Linguistik oder komparativer Literaturwissenschaft oder Landeskunde,
- II. Anwendungsbezogene Kenntnisse der polnischen Sprache.

R. Angewandte Sprachwissenschaft und Computerlinguistik

1. Grundlagen der Computerlinguistik
 - a) Parsingmethoden für natürliche Sprache
 - b) Semantische Interpretation
 - c) Grundlagen der Sprachgenerierung
 - d) Unifikationsbasierte Informationsverarbeitung
2. Informationstechnologie und Neue Medien
 - e) Standards und Systeme
 - f) Hypertext-Technologie
 - g) Verteilte hypermediale Informationssysteme
 - h) Methoden des Elektronischen Publizierens
3. Natürlichsprachliche Systeme
 - i) Natürlichsprachliche Mensch-Maschine-Schnittstellen
 - j) Multilinguale Informationssysteme
 - k) Textuelle Informationssysteme
 - l) Spracherkennungssysteme

Gießen, 14. August 2001

Prof. Dr. Wilfried Floeck
Dekan des Fachbereichs 05 -
Sprache, Literatur und Kultur